

Vertrag über die Betreuung in der Kindertagespflege zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson

Dieser Betreuungsvertrag regelt die Verabredungen, die zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind die Beteiligten in jedem Fall besser abgesichert als lediglich mit mündlichen Absprachen.



Vertrag über die Betreuung in der Kindertagespflege

1. Vertragsparteien

Zwischen

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)

-Sorgeberechtigte/r-

und

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)

-Kindertagespflegeperson-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson nimmt das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

in die Kindertagespflege auf.

Es liegt vor:

☐

gemeinsames Sorgerecht

☐

alleiniges Sorgerecht

Der Kindertagespflegeperson liegt eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 29 HKJGB) des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers vor. Neuerteilungen der Erlaubnis und/ oder Veränderungen wird den Vertragspartnern umgehend mitgeteilt.

2. Vertragsinhalt

Der Gesetzgeber hat in § 22 SGB VIII, § 29 HKJGB festgelegt, dass die Kindertagespflege einen Förderauftrag zu erfüllen hat, der die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich diesen umzusetzen.

Nach § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Kindertagespflegeperson garantiert, dass die Betreuung frei von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen erfolgt.

Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten stimmen sich über die Grundsätze der Erziehung des Kindes ab.

3. Vertragsdauer

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

Der Betreuungsvertrag endet zum _____.

Der Vertrag kann darüber hinaus jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von ____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

Soll dieses Vertragsverhältnis bereits vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn gekündigt werden, gilt die Kündigungsfrist ebenfalls. Im Falle einer Unterschreitung der Frist haben die Sorgeberechtigten die Kosten zu tragen.

4. Betreuungszeiten und Betreuungsort

Die Betreuungszeiten werden in gegenseitigem Einvernehmen in der *Anlage Betreuungszeiten* dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist, verbindlich festgelegt. Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich erfolgen.

Betreuungsort wird wie folgt vereinbart:

- ☐ Die Betreuung findet in den eigenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson statt
- ☐ Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumlichkeiten statt.

(Anschrift)

- ☐ Die Betreuung findet im Haushalt der/ des Sorgeberechtigten statt.

Findet die Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten der Sorgeberechtigten statt, wird das Kind jeweils zu den vereinbarten Zeiten in die Kindertagespflegestelle gebracht und dort abgeholt.

Weitere abholberechtigte Personen sind in der *Anlage Erreichbarkeit*, die Vertragsbestandteil ist, aufgeführt.

Andere Vereinbarung (z. B. Abholen von Schule oder Kindergarten etc.):

5. Kürzung oder Überschreitung der Betreuungszeit

Ein Betreuungsanspruch auf Zeiten außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit besteht grundsätzlich nicht. Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden

- ☐ mit _____ Euro pro angefangener Stunde berechnet oder
- ☐ zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.

6. Eingewöhnungsphase

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung. In dieser Phase findet die Betreuung noch nicht in vollem Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit statt. Die Eingewöhnungszeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Aufbau einer Bindung und eines Vertrauensverhältnisses.

Die Dauer dieser Phase richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes und ist erheblich abhängig von dessen Alter und Erfahrungen. In dieser Zeit übernimmt die Kindertagespflegeperson zunehmend Anteile der Pflege und Gestaltung der Mahlzeiten. In der Regel nimmt diese Zeit 4 Wochen in Anspruch, sie darf aber eine Zeit von längstens 8 Wochen gerechnet ab dem Betreuungsbeginn nicht überschreiten.

Die Kündigungsfrist in dieser Zeit beträgt eine Woche ab der schriftlichen Kündigungserklärung.

7. Betreuungsvergütung

Grundsätzlich haben die Sorgeberechtigten die Verpflichtung die Vergütung zu tragen.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeiten, für die tatsächliche Betreuung einen Antrag auf finanzielle Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit der gültigen Satzung des Wetteraukreises beim örtlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

Sofern sie dies beantragen und die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird die laufende Geldleistung des örtlichen Jugendhilfeträgers von diesem direkt an die Kindertagespflegeperson auf das unten angegebene Konto ausgezahlt.

Unterbleibt diese Zahlung aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, bleibt es bei der Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die Zahlung des entsprechenden Betrages an die Kindertagespflegeperson vorzunehmen.

Sofern seitens der Sorgeberechtigten keine Bewilligung auf Kostenübernahme beim örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt, haben die Sorgeberechtigten die Zahlung des vereinbarten Betrages bis zum _____ eines jeden Monats durch Überweisung auf u. g. Konto vorzunehmen.

Als Betreuungsvergütung wird folgendes vereinbart:

- ☐ die Vergütung in Höhe der laufenden Geldleistung entsprechend der aktuell gültigen Satzung des Wetteraukreises zur Kindertagespflege oder
- ☐ die Vergütung wird in Höhe von _____ Euro individuell vereinbart und ist von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Die Betreuungsvergütung ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/-in	
Geldinstitut	
IBAN	
BIC	

Mit der Zahlung der laufenden Geldleistung werden abgegolten:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung

Die Kindertagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

8. Betreuungsfreie Zeiten

Die Kindertagespflegeperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Krankheitstage, da sie eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausübt.

Gemäß Satzung des Wetteraukreises wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson jedoch bei einer 5-Tage-Betreuungswoche für bis zu 30 Tage Urlaub, 10 Krankheitstage und 1 Fortbildungstag pro Kalenderjahr weitergezahlt. Betreut die Kindertagespflegeperson weniger Wochentage, sind die Urlaubs- und Krankheitstage entsprechend zu kürzen.

Die Kindertagespflegeperson bietet Betreuung an _____ Tagen die Woche an.

Die Vertragspartner stimmen Ausfallzeiten wegen Urlaub und Fortbildungszeiten frühzeitig miteinander ab.

Eine etwaige Vertretungsregelung ist durch die Vertragsparteien selbst zu regeln.

9. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuchs unterrichtet werden, sofern es Auswirkungen auf die Betreuung hat.

Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel. Ist eine Medikamentengabe zwingend notwendig, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Die Kindertagespflegeperson überprüft den notwendigen Impfstatus in Bezug auf die Masernimpfung (siehe Anlage Masernhinweise). Sie erhält eine Fotokopie der Versichertenkarte sowie alle sonst notwendigen Informationen für den Notfall (siehe Anlage Erreichbarkeiten und Anlage Gesundheit).

Grundsätzlich dürfen kranke Kinder nicht in der Kindertagespflege betreut werden. Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sind hier zu beachten. In dieser Zeit obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, ihr Kind im Falle einer Krankheit bei der Kindertagespflegeperson abzumelden und im Sinne des § 35 Infektionsschutzgesetz über die Krankheit zu informieren.

Zu beachten ist die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiedermeldung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz.

10. Änderung wichtiger Umstände

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

11. Versicherungen

Ein Versicherungsschutz für das Kind bei Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson, besteht in der Regel bei der Unfallkasse Hessen. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich die notwendige Meldung beim örtlichen Jugendhilfeträger zu tätigen. Insbesondere bei privat organisierten/ finanzierten Betreuungsverhältnissen besteht ohne die entsprechende Meldung kein Versicherungsschutz.

Die Kindertagespflegeperson stellt darüber hinaus sicher, dass eine abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** vorliegt, die das Tageskind ausdrücklich einbezieht.

12. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Um dem Förderungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes) gerecht zu werden, ist der Austausch mit einer Fachberatung, die vom Wetteraukreis angeboten wird und der zuständigen Stelle beim Jugendhilfeträger von der Kindertagespflege allerdings notwendig. Die Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung ist in § 23 SGB VIII gesetzlich geregelt. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zwecke der Begleitung durch die Fachberatung mit dieser ausgetauscht werden können. Die Fachberatungen sind ihrerseits aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kindertagespflegeperson hat eine Informationspflicht gemäß §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so ist diese verpflichtet, die Fachberatung/ örtlichen Jugendhilfeträger zu informieren.

13. Datenschutz

Mit Unterzeichnung des Vertrags willigen die Sorgeberechtigten ein, dass personenbezogene Daten, welche das Betreuungsverhältnis betreffen entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte in rechtlich begründeten Fällen kann erfolgen.

Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Die Löschung erfolgt nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. sobald die Daten nicht mehr benötigt werden oder sobald die, mit Unterzeichnung dieses Vertrags gegebene Einwilligung zur Speicherung, widerrufen wird.

14. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten

Weitere Absprachen und/ oder Besonderheiten _____

15. Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage Betreuungszeiten
- Anlage Erreichbarkeiten
- Anlage Gesundheit
- Anlage Fotos
- Anlage Hygiene und Gesundheitsschutz
- Anlage Hinweise Masernimpfung

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

	Von	Bis	Anzahl Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtstunden/ Woche			

☐ Änderung der Betreuungszeiten ab _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage Erreichbarkeiten

Die **Sorgeberechtigten** sind **in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten** unter folgender **Telefonnummer** zu erreichen:

Name	Telefon privat	Telefon dienstlich	Ggf. E-Mail

Sind die Sorgeberechtigten **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

Name	Telefon privat	Telefon dienstlich	Ggf. E-Mail

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson regelhaft abzuholen:

Name	Telefon privat	Telefon dienstlich	Ggf. E-Mail

Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson nach Absprache abzuholen:

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Kindertagespflegeperson nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage Gesundheit

Bekannte Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / Sonstiges

Nahrungsmittelnunverträglichkeiten

Für den Notfall

- Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson mit Unterzeichnung in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie informieren die Sorgeberechtigten umgehend.
- Das Kind ist versichert über _____
bei der Krankenkasse _____
mit der Versichertennummer _____
- Behandelnder Arzt/ Ärztin des Kindes

Haftungsausschluss:

Die Kindertagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o. ä. durch - auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte - Arzneimittel erleidet.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage Hygiene und Gesundheitsschutz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Kindertagespflegestellen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Es regelt unter anderem, bei welchen Infektionskrankheiten ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf, in welchem Fall es einer Wiederbetretungszulassung bedarf, und bei welchen Infektionskrankheiten das Kind die Kindertagespflegestelle nicht betreten darf, auch wenn nur die Haushaltsangehörigen an einer bestimmten Infektionskrankheit leiden.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz sind zu beachten.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet sich gemäß §§ 33, 34, 35 Infektionsschutzgesetz regelmäßig zu schulen. Darüber hinaus sind die Kindertagespflegepersonen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 verpflichtet, die Sorgeberechtigten entsprechend zu informieren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Kindertagespflegeperson ihrer Informationspflicht nachgekommen ist und die Sorgeberechtigten über ihre Pflichten in Bezug auf § 34 Satz 1 Infektionsschutzgesetz informiert hat.

Die Vertragsparteien bestätigen darüber hinaus, sich an die entsprechenden Vorgaben zu halten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Anlage Hinweise zur Masernimpfung

Im März 2020 ist ein Gesetz in Kraft getreten, dass dem Schutz der Bevölkerung vor einer Masernerkrankung dienen soll. Diese gesetzliche Neuregelung betrifft auch Kinder, die in Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte betreut werden sollen.

Welchen Inhalt hat die gesetzliche Neuregelung?

- Ist Ihr Kind 1 Jahr alt, muss spätestens am Tag des Beginns der Betreuung nachgewiesen werden, dass es mindestens einmal gegen Masern geimpft ist.
- Spätestens am 2. Geburtstag Ihres Kindes muss der Nachweis über zwei Impfungen vorliegen, damit die Betreuung begonnen oder fortgesetzt werden darf.
- Der Nachweis erfolgt durch eine Impfbescheinigung des Kinderarztes.

Gibt es hiervon Ausnahmen?

- Sollte Ihr Kind an Masern erkrankt gewesen sein, ist ein Nachweis durch den Kinderarzt, dass aufgrund der vorhandenen Antikörper ein ausreichender Schutz besteht, möglich.
- Darf Ihr Kind aus bestimmten gesundheitlichen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, ist ebenfalls ein Nachweis durch den Kinderarzt nötig. Dies betrifft nicht die Fälle, in denen das Kind am Tag der Impfung erkrankt ist, so dass die Impfung zeitnah nach Wiedergesundung erfolgen kann.

Was passiert, wenn die notwendigen Nachweise nicht vorliegen?

- Sollte der notwendige Nachweis am ersten Betreuungstag nicht vorliegen, darf keine Betreuung erfolgen. Dennoch entstehen Kosten, da der Platz für Ihr Kind freigehalten wird. Daher sind Sie verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine Übernahme der Kosten durch den Wetteraukreis ist nicht möglich.
- Sollte, nach bereits begonnener Betreuung, der notwendige Nachweis am Tag des 2. Geburtstags nicht vorliegen, darf Ihr Kind ab dem 2. Geburtstag nicht mehr betreut werden. Eine erneute Betreuung ist erst möglich, wenn die notwendigen Nachweise vorliegen. Dennoch entstehen Kosten, da der Platz für Ihr Kind freigehalten wird. Sie sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine Übernahme der Kosten durch den Wetteraukreis ist nicht möglich.

Was ist noch zu beachten?

- Achten Sie darauf, rechtzeitig den Termin beim Kinderarzt für die erste und zweite Impfung zu vereinbaren. Lassen Sie ausreichend Zeit zwischen dem ersten und zweiten Impftermin, so dass Sie den Termin verschieben können, falls Ihr Kind am Tag der Impfung erkrankt, ohne dass Sie dadurch ein Problem hinsichtlich der Betreuung bekommen.
- Lassen Sie sich von Ihrem Kinderarzt beraten, wenn Sie Bedenken wegen der Impfung haben sollten.
- Sollte das Kind bereits betreut werden, die erforderliche Impfung aber nicht nachgewiesen sein, muss die Kindertagespflegeperson dies unter Angabe Ihrer persönlichen Daten unverzüglich an das Gesundheitsamt melden. Sie erhalten dann eine Einladung des Gesundheitsamtes, das Sie zur Impfberatung einlädt. Sollten Sie sich auch im Anschluss daran erneut gegen eine Impfung entscheiden, müssen Sie damit rechnen, dass die Betreuung Ihres Kindes nicht mehr möglich ist, weil das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot und gegebenenfalls sogar ein Bußgeld verhängt.

Ich/ Wir haben die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären:

Mein/ Unser Kind

_____, geb. am _____

hat bereits

☐ die erste Masernimpfung erhalten

☐ die zweite Masernimpfung erhalten

beziehungsweise

☐ war bereits an Masern erkrankt

☐ darf aus medizinischen Gründen
nicht geimpft werden

☐ ich / wir möchten nicht, dass eine Masernimpfung erfolgt

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Folgende Nachweise wurden vorgelegt:

☐ erste Masernimpfung

(Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

☐ zweite Masernimpfung

(Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

☐ Impfung nicht möglich

(Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

☐ überstandene
Masernerkrankung

(Datum)

(Unterschrift Kindertagespflegeperson)

Anlage Erklärung zum Erstellen und Verwenden von Fotografien

Das **Recht am eigenen Bild** ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dient. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Grundrechte unterliegen besonderem Schutz.

§ 22 Kunsturhebergesetz besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Bei dieser definierten Vorschrift handelt es sich um einen wichtigen Bestandteil der allgemeinen **Persönlichkeitsrechte**. Diese sollen gewährleisten, dass jeder seine **Persönlichkeit frei entfalten** kann und vor möglichen **Eingriffen in die Lebens- und Freiheitsbereiche** schützen.

Ich/ wir erklären für mein/unser Kind _____
(Vor-/Nachname)

- ☐ Ich/ wir sind mit der Erstellung jeglicher Fotoaufnahmen meines/unseres Kindes **nicht** einverstanden.
- ☐ Es dürfen Fotoaufnahmen von unserem Kind erstellt werden.

Für die folgenden Situationen bin ich/ sind wir mit der Verwendung von Fotografien unseres Kindes einverstanden (Zutreffendes ist anzukreuzen):

Dokumentationen von Bildungsprozessen	☐ ja	☐ nein
Portfolio	☐ ja	☐ nein
Konzeption	☐ ja	☐ nein
Weitergabe in Form von z. B. Fotoabschiedsalben	☐ ja	☐ nein
Aushang in den Betreuungsräumen	☐ ja	☐ nein
_____	☐ ja	☐ nein

Gruppenaufnahmen sind nur zulässig, wenn sich alle beteiligten und sorgeberechtigten Elternteile vorab einverstanden erklärt haben.

Fotografien meines/ unseres Kindes dürfen im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden.

Homepage der Kindertagespflegeperson	☐ ja	☐ nein
Berichterstattung in Printmedien	☐ ja	☐ nein
Flyer (anlassbezogen)	☐ ja	☐ nein
_____	☐ ja	☐ nein

Es werden keinen personenbezogenen Daten (Namen, private Adresse, ...) publiziert. Gruppenaufnahmen sind nur zulässig, wenn sich alle beteiligten und sorgeberechtigten Elternteile vorab einverstanden erklärt haben.

Diese Zustimmung kann jederzeit (auch ohne Angabe von Gründen) schriftlich widerrufen werden.

Andere Vereinbarungen bedürfen zwingend vor Anfertigung/ Verwendung von Lichtbildern der Schriftform.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, keine Fotografien von Tageskindern in sozialen Netzwerken (wie etwa Facebook etc.) oder Messenger-Diensten (wie WhatsApp) zu veröffentlichen.

Sonstige Bemerkungen:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)